

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 3	31. März 2005	120. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Tagung der Landessynode	37	Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen und Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden in Bad Sooden-Allendorf
Fürbitte für die Landessynode	38	
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kassel-Wilhelmshöhe	38	Meldung zur Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie Winter 2005
Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRG - (KABl. S. 70) hier: Nachwahl einer Stellvertreterin	39	Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung Frühjahr 2006
Nachberufung in die Jugendkammer	39	Abhandenkommen eines Dienstsiegels
Änderung der Anlage zur Gebührenordnung des Landeskirchlichen Archivs	39	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission Änderung und Ergänzungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR 4/04) hier: Änderung und Ergänzung der Anlagen 12, 13, 14 AVR nach Streichung der Regelungen für Ärzte im Praktikum
Bildung des Zweckverbandes für Kirchenmusik in den Evangelischen Kirchengemeinden Birstein und Wächtersbach	40	
Bildung des Gesamtverbandes "Evangelischer Gemeindeverband Odershausen, Braunau und Bergfreiheit"	42	Amtliche Nachrichten
		Nichtamtlicher Teil
		Stellenausschreibung

Tagung der Landessynode

Nach Artikel 96 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 berufe ich die 11. Landessynode zu ihrer dritten Tagung ein für die Zeit von

**Donnerstag, 28. April 2005,
bis Samstag, 30. April 2005
in Hofgeismar.**

Der Eröffnungsgottesdienst findet am Donnerstag, dem 28. April 2005, um 10.00 Uhr in der Brunnenkirche in Hofgeismar statt.

Die Verhandlungen der Landessynode, die nach Artikel 101 der Grundordnung öffentlich sind, beginnen am Donnerstag, dem 28. April 2005, um 11.30 Uhr im Synodalsaal in Hofgeismar.

TAGESORDNUNG:

1. Personalbericht
2. Bericht über die Beratungen von PEP VI
3. Finanzbericht

4. Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
5. Siebtes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes
6. Kirchengesetz zur Erprobung neuer Regelungen für die Einführung eines Gebäudemanagements und zur Finanzierung von Baumaßnahmen
7. Kirchengesetz über die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterschaft in Gemeinde- und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
8. Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zum Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD
9. Kirchengesetz über die Einführung der Agende IV (Die Bestattung)
10. Kirchengesetz über die Änderung der Agende I (Die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen)
11. Bericht "Weltweite Bezeugung des Evangeliums - Das ökumenische Profil der EKKW"
12. "Suchet der Stadt Bestes - Verantwortung für das Leben morgen"
Vortrag von Ulrich Wickert, Hamburg
13. Bericht des Rates der Landeskirche über die an ihn verwiesenen Anträge
14. Anträge aus den Kreissynoden
 - a) Hanau-Stadt, Hofgeismar und der Twiste
Änderung des Artikel 91 Absatz 3 der Grundordnung,
betr. Landespfarrer für Diakonie
 - b) des Eisenbergs
Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes
 - c) der Eder
Änderung des Finanzaufweisungsgesetzes
 - d) Hofgeismar, Fulda und Schlüchtern
Kindertagesstätten, hier: Finanzierung und Auftragsneubestimmung
15. Fragestunde
16. Verschiedenes

Kassel, den 18. März 2005

Frau Präses der Landessynode
Ute Heinemann

Fürbitte für die Landessynode

In der Zeit vom 28. bis 30. April 2005 tritt die 11. Landessynode unserer Landeskirche in Hofgeismar zu ihrer 3.Tagung zusammen.

Ich bitte die Gemeinden, in den Gottesdiensten am 17. (Jubiläum) und 24. April (Kantate) auf die Tagung der Landessynode hinzuweisen und ihre Beratungen in die Fürbitte aufzunehmen.

Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

"Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden" (2. Kor 5,17). Gütiger Gott, du erneuerst uns mit deinem Geist. Du vergibst uns durch deine Liebe und schenkst uns einen neuen Anfang. Aus diesem Glauben leben wir. So bitten wir dich: Lass deinen Geist in den Beratungen und Diskussionen walten. Ermutige die Synodalen, mit ihren Gesprächen und Entscheidungen deinen Willen geschehen zu lassen, dass unsere Kirche Hoffnung ausstrahlt und sich den Herausforderungen zuversichtlich stellt.

Kassel, den 16. März 2005

Dr. Heine
Bischof

Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kassel-Wilhelmshöhe

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kassel-Wilhelmshöhe, Stadtkirchenkreis Kassel, (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) wird aufgehoben.

II.

Die 4. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kassel-Wilhelmshöhe wird 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kassel-Wilhelmshöhe.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Kassel, den 16. März 2005

L.S.

Dr. Heine
Bischof

Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRG - (KABl. S. 70) hier: Nachwahl einer Stellvertreterin

Landeskirchenamt Kassel, den 21. Februar 2005

Auf der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen diakonischer Einrichtungen in Kurhessen-Waldeck - AG-MAV - wurde gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRG - (KABl. S. 70) am 9. November 2004 nach § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 ARRG als Nachfolgerin für den am 31. Juli 2004 ausgeschiedenen Gerhard Ast für die Dienstnehmerseite

Beate Eishauer
St.-Elisabeth-Verein Marburg
Hermann-Jacobsohn-Weg 2
35039 Marburg/Lahn

als Mitglied und

Cornelia Kammler
Aufwind e.V. Gemeinnützige Werkstatt
Thüringer Straße 12
37269 Eschwege

als Stellvertreterin von Beate Eishauer in die Arbeitsrechtliche Kommission gewählt.

R i s t o w
Vizepräsident

Nachberufung in die Jugendkammer

Landeskirchenamt Kassel, den 7. März 2005

Am 7. März 2005 hat der Bischof die Berufung von Angelina Abraham, Hann. Münden, zum stellvertretenden Mitglied der Jugendkammer aufgehoben und vom gleichen Zeitpunkt an Christiane Degenhardt, Kassel, für die Zeit bis zum 28. Februar 2007 gemäß Abschnitt I. Nr. 2 Buchstabe e) der Ordnung der Jugendkammer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 1. Dezember 1998 (KABl. S. 169) zur Stellvertreterin von Susanne Marder in die Jugendkammer berufen.

Dr. S t o c k
Oberlandeskirchenrat

Änderung der Anlage zur Gebührenordnung des Landeskirchlichen Archivs

Landeskirchenamt Kassel, den 9. März 2005

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. April 1997 (KABl. S. 117) die Anlage zur Gebührenordnung vom 21. Juli 1998 (KABl. S. 125), zuletzt geändert am 11. Dezember 2001 (KABl. 2002 S. 29), wie folgt neu gefasst:

1. Benutzung für private und gewerbliche Zwecke (§ 2 Nr. 1)
 - bis zu ½ Tag (4 Stunden) 5,00 €
 - bis zu 1 Tag 8,00 €
2. Inanspruchnahme des Archivs für schriftliche Auskünfte, Registrierung, Übersetzungen, Abschriften, Anfertigung von Gutachten (§ 2 Nr. 2)
 - je angefangene halbe Stunde 18,00 €
 - Höchssatz 72,00 €
 - Datenbankrecherche je 5 Minuten Belegung der EDV-Anlage 5,00 €
3. Beglaubigungen von Urkunden und Abschriften (§ 2 Nr. 3)
 - Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde, Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges aus Archivgut oder einer Ablichtung pro Seite 5,00 €
4. Recht auf Wiedergabe/Reproduktion zu gewerblichen Zwecken für jede Seite der Vorlage (§ 2 Nr. 5)
 - im Buchdruck, Zeitschriften- und Zeitungsdruck, als Bucheinband, Schallplattenhülle, Plakat, Kunstblatt, Postkarte; dem Archiv ist jeweils ein Belegstück unentgeltlich abzuliefern
 - mindestens 25,00 €
 - höchstens 250,00 €
 - im Film, Fernsehen und anderen visuellen Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild
 - mindestens 5,00 €
 - höchstens 125,00 €
5. Anfertigung von Reproduktionen (§ 2 Nr. 6)
 - Fotokopien von Archivgut pro Seite (DIN A 3, DIN A 4) 0,50 €
 - Microfilmscanner 1,50 €
 - Datei auf CD-ROM:
 - Microfilmdatei 1,50 €
 - Fotodatei 2,50 €
 - fotografische Aufnahmen bzw. Digitalisierungen werden nach Höhe des tatsächlichen Anfalls berechnet
 - Zusendung von Dateien über E-Mail
 - je Datei 1,50 €
 - je Fotodatei 2,50 €

6. Versand von Archivgut (§ 2 Nr. 4) 5,00 €
Die bei der Nutzung von Archivgut anfallenden Auslagen (z. B. Verpackung, Postgebühren, Bankgebühren, Versicherung, Mahnkosten) werden neben den Gebühren in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls berechnet.

Die Verordnung tritt zum 1. April 2005 in Kraft.

Dr. K n ö p p e l
Oberlandeskirchenrat

**Bildung des Zweckverbandes
für Kirchenmusik in den
Evangelischen Kirchengemeinden
Birstein und Wächtersbach**

Landeskirchenamt Kassel, den 28. Februar 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Birstein und Wächtersbach haben durch übereinstimmende Beschlüsse vom 12. November und 7. Dezember 2004 gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969, (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186) die Bildung des "Zweckverbandes für Kirchenmusik in den Evangelischen Kirchengemeinden Birstein und Wächtersbach" und eine Satzung für den Zweckverband beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969, (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), hat das Landeskirchenamt die vorgelegte Zweckverbandssatzung genehmigt.

Die genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Zweckverbandes
für Kirchenmusik in den
Evangelischen Kirchengemeinden
Birstein und Wächtersbach**

§ 1
Rechtsstatus

- (1) Die evangelischen Kirchengemeinden Birstein und Wächtersbach bilden zur Erfüllung gemeinsa-

mer Aufgaben im Bereich ihrer Gemeinden einen Zweckverband. Der Zweckverband ist nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.

(2) Durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden können dem Zweckverband weitere Kirchengemeinden beitreten.

(3) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband für Kirchenmusik in den Evangelischen Kirchengemeinden Birstein und Wächtersbach". Er hat seinen Sitz in 63633 Birstein.

§ 2
Verbandszweck

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das kirchliche Leben in den Mitgliedsgemeinden zu fördern. Das nimmt er in folgenden Bereichen wahr:

1. Kirchenmusik

1.1 Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit in den beteiligten Kirchengemeinden unter Berücksichtigung der Rahmenplanung des Kirchenkreises.

1.2 Anstellung des hauptberuflichen Kirchenmusiklers/der hauptberuflichen Kirchenmusikerin.

1.3 Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Zweckverband führt zur Erfüllung seiner Aufgaben gemeinsame kirchengemeindliche Veranstaltungen (z. B. gemeinsame Konzerte oder Treffen von Chören) durch.

(3) Baumaßnahmen an den Kirchenorgeln und sowie Reparaturen an der Orgel bleiben in der Zuständigkeit der jeweiligen Kirchengemeinde.

(4) Durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden können dem Zweckverband weitere Aufgaben übertragen oder Aufgaben entzogen werden.

§ 3
Organe

Organ des Zweckverbandes ist der Vorstand.

§ 4
Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck der Mitgliedsgemeinden,
2. jeweils zwei von den Kirchenvorständen der Mitgliedsgemeinden gewählte Vertreter, von denen jeweils ein Vertreter Mitglied des jeweiligen Kirchenvorstandes sein muss.
Ist in einem Kirchenvorstand die geschäftsführende Person nach Artikel 28a der Grundordnung ein gewähltes oder berufenes Mitglied, muss einer der nach Satz 1 Ziffer 2 zu wählenden Vertreter ein Gemeindepfarrer sein.

(2) Für die Mitglieder nach Absatz (1) Nr. 1 und Nr. 2 sind von den Kirchenvorständen Stellvertretungen zu wählen.

(3) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, hat der Kirchenvorstand der Mitgliedsgemeinde in der nächsten Sitzung ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertretung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nachzuwählen.

(4) Hauptberufliche Mitarbeitende des Zweckverbandes nehmen mit beratender Stimme teil.

(5) Der Verbandsvorstand kann weitere sachkundige Personen zu den Sitzungen beratend hinzuziehen.

(6) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung. Wird der Vorsitz nicht von einem Pfarrer oder einer Pfarrerin wahrgenommen, muss die Stellvertretung durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin wahrgenommen werden. Das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung sollen nicht der selben Kirchengemeinde angehören. Nach 3 Jahren soll der Vorsitz zwischen den Gemeinden wechseln.

§ 5

Amtszeit des Verbandsvorstandes

Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht den Amtszeiten der Kirchenvorstände. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Verbandsvorstandes im Amt.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand hat den in § 2 genannten Verbandszweck umzusetzen.

§ 7

Sitzungsordnung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Tagesordnung in der Regel schriftlich und

unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen. Der Verbandsvorstand ist ferner einzuberufen, wenn eine Mitgliedsgemeinde oder zwei stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragen. Der Verbandsvorstand kann beschließen, zur kontinuierlichen Information regelmäßig auch die Stellvertretungen nach § 4 Absatz 2 zu den Sitzungen einzuladen.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied anwesend ist.

(3) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann der Verbandsvorstand zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung eingeladen werden. Enthält die Einladung einen entsprechenden Hinweis, ist der Verbandsvorstand bei dieser Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladungsfrist für die zweite Einladung beträgt mindestens 7 Tage.

(4) Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Beschlüsse über die Einstellung und Kündigung von Personal, über den Haushalt sowie über Inventarbeschaffungen im Einzelwert von über 2.000 Euro erfordern eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

(5) Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Eingang der Mitteilung der Kirchenvorstände gem. § 4 Absätze 1 und 2 einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitgliedes geleitet.

(6) Nach Errichtung des Zweckverbandes wird die erste konstituierende Sitzung durch den Dekan einberufen.

(7) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die für die Geschäftsführung in den Kirchengemeinden maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

§ 8

Ausschüsse

Der Verbandsvorstand kann zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zu seiner dauernden Beratung und Unterstützung Ausschüsse bilden.

§ 9

Finanzierung

Der Zweckverband erhebt von den ihm angeschlossenen Kirchengemeinden eine Verbandsumlage. Die nicht aus den vom Kirchenkreis vergebenen Personalzuweisungsmitteln gedeckten Personalkosten werden zu gleichen Teilen auf die Gemeinden umgelegt.

Zusätzlich wird eine Umlage zur Deckung des Geschäftsaufwands zu gleichen Teilen erhoben. Über die Höhe beschließt der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 10 Kirchliches Rentamt

Der Zweckverband bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung, insbesondere des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Dienste des Kirchlichen Rentamtes Gelnhausen.

§ 11 Austritt

Der Austritt einer Kirchengemeinde aus dem Zweckverband kann mit einer zweijährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Für die Abänderung der Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes sind übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden erforderlich.

(2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Kommen übereinstimmende Beschlüsse nach Absatz 1 nicht zustande, entscheidet nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes das Landeskirchenamt, auf Antrag eines Kirchenvorstandes oder des Zweckverbandsvorstandes.

(4) Im Falle der Auflösung haben die Kirchengemeinden eine kirchenrechtliche Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung zu schließen.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, entscheidet auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes das Landeskirchenamt. Die Auflösung des Zweckverbandes wird zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vermögensauseinandersetzung wirksam.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens zum 1. November 2004, in Kraft.

Bildung des Gesamtverbandes "Evangelischer Gemeindeverband Odershausen, Braunau und Bergfreiheit"

Landeskirchenamt Kassel, den 28. Februar 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Odershausen, Braunau und Bergfreiheit haben durch übereinstimmende Beschlüsse vom 25. Januar 2005 gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969, (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186) die Bildung eines Gesamtverbandes und auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969, (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Gesamtverbandes "Evangelischer Gemeindeverband Odershausen, Braunau und Bergfreiheit"

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden bilden die Verbandsvertretung.

(2) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Amtszeit des Kirchenvorstandes. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsvertretung im Amt.

(3) Die Verbandsvertretung kann zu ihren Sitzungen sachkundige Personen beratend heranziehen.

(4) Die erste konstituierende Sitzung der Verbandsvertretung wird abweichend von der Bestimmung des § 11 Absatz 3 von der nach Artikel 28a der Grundordnung geschäftsführenden Person der Mitgliedsgemeinde mit der höchsten Mitgliederzahl einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes geleitet."

2. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."

3. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Vorstand besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:

1. das vorsitzende Mitglied
2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied
3. 3 weitere Mitglieder der Mitgliedsgemeinden, für die je eine Stellvertretung zu wählen ist.
Unter den Mitgliedern des Vorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung sein."

**Bildung des Gesamtverbandes
der Evangelischen und
Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden
in Bad Sooden-Allendorf**

Landeskirchenamt Kassel, den 8. März 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen und Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden Allendorf, Ellershausen, Marienkirche zu Bad Sooden-Allendorf und Kleinvach haben durch übereinstimmende Beschlüsse vom 21. Februar 2005 gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969, (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186) die Bildung eines Gesamtverbandes und auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969, (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Gesamtverbandes
der Evangelischen und
Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden
in Bad Sooden-Allendorf**

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Verbandsvertretung gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes von Amts wegen (§ 14 Absatz 1 Nummer 1) 13 weitere Mitglieder an, die jeweils von den Kirchenvorständen der Mitgliedsgemeinden aus ihrer Mitte wie folgt gewählt werden:
aus der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Allendorf 6 Mitglieder
aus der Evangelischen Kirchengemeinde der Marienkirche zu Bad Sooden-Allendorf 3 Mitglieder
aus der Evangelischen Kirchengemeinde Kleinvach 2 Mitglieder
aus der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Ellershausen 2 Mitglieder
Für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen."

2. § 12 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds sowie der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 14. Die Wahrnehmung mit Ämtern nach Nummer 1 in Personalunion ist zulässig."

3. § 13 erhält folgende Fassung:

"(1) Durch die Verbandsvertretung werden zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur dauernden Beratung und Unterstützung ein Finanzausschuss, ein Bauausschuss und ein Ausschuss für Personal-, Öffentlichkeitsarbeit, Leitbild und Konzept gebildet.

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 sollen mit jeweils einem Vertreter aus jeder Kirchengemeinde, einem Pfarrer und zwei externen Fachkräften besetzt sein.

(3) Den geschäftsführenden Vorsitz des jeweiligen Ausschusses gemäß Absatz 1 führt jeweils ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, der bzw. die nicht zugleich Vorsitzender bzw. Vorsitzende eines der anderen Ausschüsse sein darf.

(4) Jede im Gesamtverband vertretene Kirchengemeinde kann auf ihren Sitz in einem der Ausschüsse gemäß Absatz 1 verzichten, wenn der betreffende Kirchenvorstand dies mit 2/3

Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Der Verzicht gilt dann für die ganze Amtszeit der Verbandsvertretung.

(5) Weitere Ausschüsse können durch die Verbandsvertretung gegründet werden.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung."

4. § 14 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Dem Vorstand gehören an:

1. die Pfarrstelleninhaber der Mitgliedsgemeinden kraft Amtes und
2. je ein von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied pro Mitgliedsgemeinde.

Für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.

(2) Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung werden von der Verbandsvertretung für die Dauer von 2 Jahren aus den Mitgliedern nach Absatz 1 gewählt, wobei das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung aus verschiedenen Mitgliedsgemeinden kommen sollen. Eine Wiederwahl ist innerhalb einer Wahlperiode der Verbandsvertretung nicht zulässig. Ist das vorsitzende Mitglied ein Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1, muss die Stellvertretung ein Mitglied nach Absatz 1 Nummer 2 sein und umgekehrt."

5. In § 15 Absatz 1 lautet Satz 1: "Der Vorstand soll 1 mal im Monat zusammenkommen, mindestens jedoch 8 mal im Jahr."

6. In § 15 Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.

7. § 16 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

"7. Die Kirchenmusik und die sonstigen kirchlichen Aktivitäten des Gesamtverbandes

8. Der Vorstand beauftragt eines seiner Mitglieder nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 mit dem Vorsitz in den Friedhofs Ausschüssen."

8. Es wird folgender § 16 Absatz 2 angefügt: "Die Pfarrer und Pfarrerinnen der Mitgliedsgemeinden sollen ein mal wöchentlich eine Dienstbesprechung abhalten."

Meldung zur Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie

Winter 2005

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
für die
Theologische Zwischenprüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Zwischenprüfung sind bis zum 15. August 2005 an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Zwischenprüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie vom 13. Oktober 1997 (KABI. S. 187) sind dem Gesuch folgende Unterlagen beizufügen:

1. handgeschriebener Lebenslauf,
2. Lichtbild,
3. Geburtsurkunde,
4. Nachweis über die Eintragung in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
5. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
6. Bescheinigung über das bestandene Hebraicum, Graecum und das Latinum, sofern der Nachweis hierüber nicht durch das Zeugnis nach Ziffer 5 geführt wird,
7. Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
8. ggf. Bescheinigung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes über das bestandene vorgezogene Biblicum (§ 14 Absatz 5),
9. Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium,
10. Nachweis über die Teilnahme an der Studienberatung im ersten Semester,
11. Nachweis über den Besuch von Vorlesungen, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte führen,
12. Nachweis über den Besuch je eines Proseminars in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie,
13. als Leistungsnachweise aus dem Studium zwei Proseminarscheine, davon mindestens einer in einem exegetischen Fach; die Scheine müssen jeweils auf einer mindestens mit der Note "Ausreichend" bewerteten Seminararbeit beruhen, von denen eine innerhalb einer Frist von sechs Wochen geschrieben worden sein muss,

14. ggf. Nachweis über eine bestandene vorgezogene mündliche Prüfung (§ 11 Absatz 3),
15. eine Versicherung, dass der Kandidat sich nicht bereits früher anderweitig zu einer Prüfung gemeldet hat, die das Grundstudium im Sinne des § 1 abschließt, oder Angaben über etwaige frühere Meldungen und deren Erfolg.

Die Vorlage der Unterlagen ist entbehrlich, soweit diese bereits dem Prüfungsamt vorliegen.

Landeskirchenamt Kassel, den 9. März 2005

Abhandenkommen eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde der Elisabethkirche Marburg/Lahn mit drei Punkten im Scheitelpunkt des Siegels ist abhanden gekommen und wird hiermit gemäß § 24 Siegelordnung außer Geltung gesetzt.

L i e s

Oberlandeskirchenrat

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

Frühjahr 2006

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
für die
Zweite Theologische Prüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung (Frühjahr 2006) sind bis zum 10. Juli 2005 an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Zweite Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung vom 9. Juli 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2002 (KABl. S. 24) sind dem Gesuch folgende Unterlagen beizufügen:

1. handgeschriebener Lebenslauf mit Übersicht über den Ausbildungsgang
2. Geburtsurkunde
3. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung
4. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung
5. Angabe des thematischen Schwerpunktes im Erfahrungsbericht
6. Angaben zu den mündlichen Prüfungen in den Fächern "Biblische Theologie" und "Systematische Theologie"
7. Katechese aus dem Pädagogischen Praktikum mit Bewertung

Die Vorlage der Unterlagen ist entbehrlich, soweit diese bereits dem Prüfungsamt vorliegen.

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Änderungen und Ergänzungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (ARK 4/04)

hier: Änderung und Ergänzung der Anlagen 12, 13, 14 AVR nach Streichung der Regelungen für Ärzte im Praktikum

Landeskirchenamt Kassel, den 7. März 2005

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRG - (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 4. Februar 2005 Änderungen in den Anlagen 12, 13 und 14 der AVR DWKW beschlossen. Dabei werden jeweils die Passagen über Ärztinnen und Ärzte im Praktikum gestrichen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 12 Absatz 2 ARRG veröffentlicht.

Die beschlossenen Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Vom Abdruck der Einzelheiten wird hier abgesehen. Bei Bedarf bitten wir um Nachfrage beim Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck.

R i s t o w
Vizepräsident

Amtliche Nachrichten

Ernannt:

Pfarrerinnen Anja **Baum** in Kassel erneut zur Pfarrerin der Kirchenkreispfarrstelle für Jugendarbeit im Stadtkirchenkreis Kassel für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Oktober 2005

Pfarrer Matthias **Kämpfer** in Schwalmstadt zum Pfarrer der 2. Pfarrstelle Borken, Kirchenkreis Homberg, mit Wirkung vom 1. April 2005

Pfarrer Hermann **Köhler** in Kassel, Stadtteil Wolfsanger, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle beim Evangelischen Forum Kassel (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. April 2005

Pfarrer Ruprecht **Müller-Schiemann** in Hanau erneut zum Pfarrer der landeskirchlichen Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen und für Motorradfahrerseelsorge (Pfarrstellen mit halbem Dienstauftrag) für die Zeit vom 1. April 2005 bis zum 31. März 2007

Pfarrer Josef **Natrup** in Calden zum Pfarrer der Pfarrstelle Dörnberg, Kirchenkreis Wolfhagen, mit Wirkung vom 16. April 2005

Pfarrer im Wartestand Alexander **Riedel** in Wolfhagen zum Pfarrer der Pfarrstelle Lisperhausen, Kirchenkreis Rotenburg, mit Wirkung vom 1. April 2005

Pfarrer Heinrich **Wepler** in Flörsbachtal, Ortsteil Lohrhaupten, zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle für die Dauer von sechs Monaten mit Wirkung vom 1. April 2005

Bereichsleiter Pfarrer Eberhard **Will** in Kassel als landeskirchlicher Pfarrer erneut zum Leiter des Bereichs Mission, Ökumene und Weltverantwortung des Amtes für kirchliche Dienste mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrerinnen Andrea **Wöllenstein** in Marburg in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zur Pfarrerin einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Frauenarbeit im Amt für kirchliche Dienste (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Beauftragt:

Pfarrerinnen extr. Jana **Kreft** in Wächtersbach mit der Versehung der Pfarrstelle Lohrhaupten, Kirchenkreis Gelnhausen, mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Beauftragt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung:

Pfarrerinnen Kornelia **Pausch-Traud** in Hofbieber, Ortsteil Langenbieber, mit den Aufgaben einer Beauftragten für Umweltfragen im Kirchenkreis Fulda für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. März 2005

Pfarrer Hans Walther **Reeh** in Fritzlar erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Kirchenmusik im Kirchenkreis Fritzlar für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Februar 2005

Berufen:

Kirchenrat Jörn **Dulige** in Wiesbaden erneut zum Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung in Wiesbaden für die Dauer von weiteren sechs Jahren mit Wirkung vom 1. Juni 2005

Verlängert:

Die Beurlaubung von Pfarrerin extr. Claudia **Barth** in Großalmerode nach § 38 a des Pfarrerdienstgesetzes über den 30. April 2005 hinaus bis zum 30. Juni 2006

Die Beurlaubung von Pfarrerin Marie-Luise **Dulige** in Wiesbaden zum Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau über den 31. Mai 2005 hinaus

Die Überstellung von Pfarrer Ruprecht **Müller-Schiemann** in Hanau im Rahmen eines halben Dienstauftrages an das Land Hessen zur hauptberuflichen Erteilung von Religionsunterricht an der Tümpelgartenschule in Hanau über den 31. März 2005 hinaus

Die Beurlaubung von Pfarrerin Ulrike **Schilling** in Kiel nach § 38 a des Pfarrerdienstgesetzes über den 6. April 2005 hinaus für die Dauer von zwei Jahren

Ein Predigtauftrag wurde erteilt:

Pfarrer Luis **Sievers** in Kassel in der Kirchengemeinde Kassel-Südstadt, Stadtkirchenkreis Kassel, mit Wirkung vom 1. März 2005

Gestorben:

Pfarrerinnen Gertrud **Matthias** in Bad Hersfeld am 16. Februar 2005 (66 Jahre)

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Dagobertshausen, Kirchenkreis Melsungen
(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)
(erneute Ausschreibung)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

2. Pfarrstelle Kassel-Wilhelmshöhe,
Stadtkirchenkreis Kassel
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

1. Pfarrstelle Kassel-Wolfsanger,
Stadtkirchenkreis Kassel
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Nesselröden, Kirchenkreis Eschwege
(erneute Ausschreibung)
Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die Erteilung von acht Wochenstunden Religionsunterricht und Mitarbeit bei RundFunk Meißner.
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.

Riboldshausen, Kirchenkreis Homberg
(erneute Ausschreibung)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Renda, Kirchenkreis Eschwege
(erneute Ausschreibung)
Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die Wahrnehmung von Frauenarbeit in den Kirchenkreisen Eschwege und Witzenhausen.
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Volkmarsen, Kirchenkreis Wolfhagen
Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die Wahrnehmung von Klinikseelsorge in Volkmarsen.
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Landeskirchliche Pfarrstelle eines Studienleiters für Pfarrerfortbildung (Pastoralkollegs) am Evangelischen Predigerseminar in Hofgeismar
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 2. Mai 2005 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Pfarrstellentauschbörse der EKD:

Hinsichtlich der Wechselmöglichkeiten in andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland verweisen wir auf die Stellentauschbörse der EKD im Internet (www.ekd.de/stellentauschboerse/) und die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2000 auf Seite 164 f.

Nichtamtlicher Teil:

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen **landeskirchlichen Pfarrstelle eines Studienleiters für Pfarrerfortbildung (Pastoralkollegs) am Evangelischen Predigerseminar in Hofgeismar** werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

"Die Pfarrstelle soll zum 1. Juni 2005 vom Bischof für die Dauer von zunächst fünf Jahren besetzt werden. Eine einmalige Verlängerung um drei Jahre ist möglich.

Der Studienleiter bzw. die Studienleiterin ist in Absprache mit der Studienleiterkonferenz und dem Kollegium des Predigerseminars gemeinsam mit zwei Kollegen zuständig für die Konzeption und Durchführung der Fortbildungsangebote (Pastoralkollegs, Kirchenkreiskollegs für Pfarrerinnen und Pfarrer) dabei sind Angebote fortzuführen, aber auch eigene Schwerpunkte zu setzen.

Erwartet werden:

- Erfahrungen im Gemeindepfarrdienst,
- erwachsenenpädagogische und organisatorische Fähigkeiten,
- Interesse an theologischer und geistlicher Weiterarbeit und
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Kollegium des Predigerseminars.

Um eine qualifizierte Bewerbung wird gebeten.

Nähere Auskünfte erteilen Predigerseminardirektor Pfarrer Dr. Cornelius-Bundschuh (Telefon 0 56 71 / 8 81-271) und Oberlandeskirchenrat Dr. Scholz (Telefon 05 61 / 93 78-206)."

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung Geschäftsführer/in

Der Oekumenische Dienst Schalomdiakonat (OeD) qualifiziert seit 1994 Menschen in gewaltfreier / ziviler Konfliktbearbeitung und begleitet einige von ihnen in Projekten der gewaltfreien Konfliktbearbeitung in verschiedenen Krisenregionen. Unser besonderes Profil liegt in der Verbindung von fachlicher Kompetenz und einer politisch verstandenen ökumenischen Spiritualität der Gewaltfreiheit.

Nach dem Tod unseres Geschäftsführers suchen wir zum nächst möglichen Termin eine Nachfolgerin / einen Nachfolger.

Sie bzw. er sollte mitbringen:

- Abgeschlossenes Studium oder vergleichbare Qualifikation und Berufserfahrung
- Erfahrung in der Leitung und Entwicklung eines multiprofessionellen Teams
- Fähigkeit zur Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit, in Kirchen und anderen Institutionen
- Fähigkeit zu konzeptionellem Denken auch in friedensethischen Fragen
- Gewaltfreies Engagement im Kontext von Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft
- Ökumenisch und interreligiös offene, lebendige Spiritualität
- Sinn für ökonomische Zusammenhänge und Erfahrungen in der Beantragung von Fördermitteln
- Fremdsprachenkenntnisse (mindestens englisch)
- Bereitschaft zur Arbeit in der Geschäftsstelle in 34474 Diemelstadt-Wethen sowie zu Dienstreisen

Wir bieten:

- ein engagiertes, multiprofessionelles Team aus fest angestellten und Honorar-MitarbeiterInnen
- einen engagierten Vorstand und weitere ehrenamtlich engagierte Vereinsmitglieder
- ein Kuratorium mit Persönlichkeiten aus verschiedenen Kirchen und anderen Organisationen
- eine Bezahlung nach BAT Va mit Zulage (Dieses solidarische Entlohnungsmodell ist für alle fest angestellten MitarbeiterInnen des Vereins auf deren Wunsch vereinbart worden.)

Weitere Informationen über um und unsere Arbeit finden Sie im Internet: www.schalomdiakonat.de

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum 15. April 2005 an den stellvertretenden Vorsitzenden Hermann Petersen, Goldenluftgasse 4, 55116 Mainz, E-Mail: hermann.petersen@planet-interkom.de

Persönliche Gespräche haben wir für den 2. Mai 2005 in Diemelstadt-Wethen vorgesehen.